

# Vereinsatzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

*Kooperationsgemeinschaft der freien Sachverständigen für Abstammungsgutachten in Deutschland* **VALID** .

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name *Kooperationsgemeinschaft der freien Sachverständigen für Abstammungsgutachten in Deutschland* „**VALID e.V.**“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in **Wiesbaden**.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein ist ein Zusammenschluß von freien Sachverständigen für Abstammungsgutachten zur Einführung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards, zur Stärkung der kollegialen Zusammenarbeit in übergeordneten, insbesondere berufspolitischen Angelegenheiten, zur fachbezogenen Interessenvertretung der Mitglieder in allen dem Vereinszweck dienenden Belangen mit und gegenüber Dritten , Behörden, Berufsverbänden und Vereinigungen. Vom Zweck umfaßt ist auch die Beratung sowie das Einbringen von Initiativen bei gesetzgeberischen Maßnahmen im Zusammenhang mit Abstammungsgutachten; eine Rechtsberatung findet nicht statt.

(2) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen liquidiert und ein etwaig verbleibender Erlös soll einer zu bestimmenden karitativen Einrichtung zugeführt.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ein Labor mit Sitz in Deutschland unter wissenschaftlicher Leitung betreibt.

Der Verein erwartet von jedem Mitglied, daß es sich bei der Arbeit den Grundsätzen unterwirft, die der Verein als Qualitätsstandards für die Analysetätigkeiten beschließt.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der bis spätestens 6 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten ist.

Das Aufnahmegesuch ist von mindestens einem Bürgen zu unterzeichnen, der aus entweder eigener Kenntnis oder in Vorgesprächen bereits gewonnener Einschätzung bestätigt, daß sich der Beitrittsinteressent für die Zielsetzung des Vereins ernstlich einzusetzen gewillt ist und keine Gründe in der natürlichen oder juristischen Person bekannt sind, die gegen eine Aufnahme sprechen.

Bürge in vorstehendem Sinne kann nur sein, wer bereits Mitglied des Vereins ist.

**(3)** Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Die Ablehnung erfolgt ohne Nennung von Gründen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

**(1)** Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Kündigung aus dem Verein.

**(2)** Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Eine Kündigungserklärung im elektronischen Datenverkehr ist ausgeschlossen. Sie kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen wichtiger Gründe bleibt hiervon unberührt.

**(3)** Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden,

**a)** wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluß darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in der zweiten Mahnung der Ausschluß schriftlich angedroht wurde,

**b)** wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein solcher Fall ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied gegen die gemeinschaftlich festgelegten Qualitätsstandards verstößt, vertrauliche Vereinsinterna an Nichtmitglieder übermittelt oder über das Vermögen des Mitgliedes das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Vor der Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

**(1)** Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen nach vorheriger Beschlussfassung erhoben werden.

**(2)** Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

**(3)** Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

**(4)** Die dem Zweck des Vereins dienenden Ausgaben werden durch die Beiträge und eventuellen Umlagen der Mitglieder finanziert.

#### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele des Vereins aktiv zu gestalten und nach besten Kräften und Möglichkeiten zu fördern sowie alle in Beschlüssen festgelegten Maßnahmen verbindlich zu verfolgen und umzusetzen.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassensführer. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann der Vorstand erweitert werden.

(2) Der Verein wird im Rechtsverkehr, sei es außergerichtlich oder gerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann im Rahmen einer Geschäftsordnung festgelegt werden, daß für bestimmte Geschäfte die Vertretung durch allein den Vorsitzenden ausreicht.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert ab 5000,00 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(3) Für die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit kann ein Pressesprecher benannt werden. Grundsätzlich soll diese Aufgabe von einem Mitglied oder einem Mitglied des Vorstandes wahrgenommen werden.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, daß diese Aufgaben der Veröffentlichungen (Presse- und Medienkontakte aller Art) für eine bestimmte Zeit einem Nichtmitglied übertragen werden.

Der Beschluß zur Wahl eines Nichtmitgliedes zum Pressesprecher bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

Der Pressesprecher erhält alle für sein Aufgabengebiet notwendigen Informationen ausschließlich vom Vorstand. Über mündliche Unterrichtungen ist von ihm ein Protokoll abzufassen und zu Belegzwecken vom Vorstand abzuzeichnen.

Der Pressesprecher hat über alle von ihm erfolgten Bekundungen mit Außenwirkung, gleich welcher Art, stets eine Protokollnotiz zu verfassen und einem Mitglied des Vorstandes zuzuleiten. Soweit möglich, sind vor Veröffentlichungen Belegexemplare dem Vorstand zur Einsicht vorzulegen. Im Falle seiner Verhinderung wird der Pressesprecher durch den Vorsitzenden des Vereins vertreten; ist der Vorsitzende selbst hauptamtlicher Pressesprecher, durch ein anderes Mitglied des Vorstandes.

## § 9 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Planung von Ausgaben, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

(2) Der Vorsitzende kann von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes bevollmächtigt werden, die Anmeldungen und sonstigen Mitteilungen zum Vereinsregister vorzunehmen, auch Rechtsmittel einzulegen und von dieser Vollmacht Untervollmacht auf ein anderes Vorstands- oder Vereinsmitglied zu übertragen.

## **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt an dem auf die Absendung folgenden Tag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Beschlüsse im Wege des elektronischen Datenaustausches (E-mail) müssen zu Belegzwecken von den beschließenden Vorstandsmitgliedern ausgedruckt und signiert in einem Beschlusssordner verwahrt werden.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung der vom Vorstand beabsichtigten Ausgaben für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge u. Umlagen (§5);
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

## **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt an dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

#### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder eine solche von 2/7 der Mitglieder, mindestens jedoch von zwei Mitgliedsparteien beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

#### **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von mindestens 6/7 aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Versammlungsleiter.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Einstimmigkeit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden

(2) Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Vereinsmitglieder zu Liquidatoren. Ergeht kein Beschluß, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die von der Mitgliederversammlung zu bestimmende karitative Einrichtung.

#### **§ 17 Datenschutz**

(1) Alle im Verein vorhandenen Daten sind streng nach den Regelungen der Datenschutzgesetze zu verwalten.

(2) Die noch bei Auflösung des Vereins vorhandenen Daten, gleich welcher Art (Unterlagen, gespeicherte EDV-Daten etc.) sind von den Liquidatoren verantwortlich zu schützen. Sofern nicht anderweitig im Auflösungsbeschuß bestimmt, sind diese Daten 3 Monate nach rechtswirksamer Auflösung von den Liquidatoren zu vernichten.